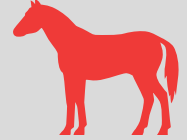




Fachinformation Tierschutz

Nr. 11.1_(1)_d | März 2009



Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung

Geltungsbereich

Von den Ausbildungsvorschriften betroffen ist gemäss Art. 222 Abs. 1-2 TSchV nur, wer seit dem 1. September 2008 **neu**:

- Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Pferdehaltung von mindestens zwölf Pferden oder
- Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs mit Pferden oder
- Halterin oder Halter von mindestens sechs Pferden ist, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind,

oder wer nicht nachweisen kann, dass sie oder er vor diesem Datum diese Funktion innehatte.

Meldung der Pferdehaltung

Wer mehr als fünf Pferde hält, muss dies der kantonalen Tierschutzfachstelle melden (Art. 62 TSchV). Der Meldepflicht unterstehen auch bereits vor dem 1. September 2008 bestehende Pferdehaltungen.

Frist bis zum Nachweis der verlangten Ausbildung

Die verlangte Ausbildung muss spätestens am 1. September 2013 nachgewiesen werden können (vgl. Anh. 5 Ziff. 3-5 TSchV).

Anerkannte Ausbildungen

Ausbildungskurse müssen vorgängig vom BVET anerkannt werden. Es führt darüber eine Liste auf seiner Internetseite www.tiererichtighalten.ch > Pferde > Nutzung > Ausbildung (vgl. Art. 199 Abs. 1 TSchV). Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

Fachausbildung für Leiterinnen oder Leiter einer gewerbmässigen Pferdehaltung

Die berufsunabhängige, fachspezifische Ausbildung zur tiergerechten Pferdehaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Pferden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt mindestens 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert werden (vgl. Art. 31 Abs. 5; Art. 197 TSchV; Art. 2-5 AusbildungsV).

Von der Fachausbildung befreien eine Fachhochschul- oder eine Hochschulausbildung, die Pferdehaltung beinhaltet (z. B.: Studium der Pferdewissenschaften, bzw. der Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie) sowie folgende Pferdeberufe (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV):

- Pferdewart/in und Pferdefachperson nach BBG
- Hufschmied/in nach BBG
- Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in und Reitlehrer/in nach Reglement des SVBR.

Landwirtschaftlicher Beruf für die landwirtschaftliche Pferdehaltung

Für die Haltung von mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Pferden, wird ein landwirtschaftlicher Beruf verlangt, ausser im Berggebiet, wo ein Sachkundenachweis akzeptiert wird, wenn für die Betreuung der Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt werden (vgl. Art. 31 Abs. 1-2 TSchV).

Als landwirtschaftlicher Beruf gelten:

- Landwirt/in, Bauer/Bäuerin oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf (vgl. Art. 194 Abs. 1 TSchV)
- Agronom/in (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV)
- anderer Berufsabschluss mit mindestens drei Jahren ausgewiesener praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder mit landwirtschaftlicher Weiterbildung, sofern diese innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme absolviert wurde (vgl. Art. 194 Abs. 2 TSchV).

Sachkundenachweis für die Haltung von mehr als fünf Pferden

Der Sachkundenachweis über die Haltung und Betreuung von Pferden kann in Form eines Theoriekurses von fünf Stunden Dauer oder eines dreiwöchigen Praktikums auf einem Betrieb mit ähnlichem Pferdebestand absolviert werden, wie ihn die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt (vgl. Art. 31 Abs. 4 Bst. b; 198; 206 TSchV; Art. 30-32; 55; AusbildungsV).

Vom Sachkundeausweis befreit sind Personen, die:

- über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Pferden verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV; Art. 56 AusbildungsV) oder
- die Ausbildungsanforderungen für die gewerbsmässige oder die landwirtschaftliche Pferdehaltung erfüllen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) oder
- über einen pferdehaltungsspezifischen Berufs-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV);**Art. 31 TSchV** Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

¹ Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.

² Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.

³ Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.

⁴ In kleineren Tierhaltungen mit weniger als zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

- b. mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;

⁵ Wer mehr als elf Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

Art. 62 TSchV Meldung der Pferdehaltungen

Personen, die mehr als fünf Pferde halten, haben dies der kantonalen Fachstelle zu melden.

Art. 193 Abs. 1-3 TSchV Ausbildungsnachweis

¹ Als Nachweis der Ausbildungen gelten:

- a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
- b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
- c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.

² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

³ Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

Art. 194 TSchV Landwirtschaftlicher Beruf

¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG 17;
- b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
- c. eine Ausbildung in Agronomie mit Fachhochschulabschluss;
- d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

² Der landwirtschaftlichen Ausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt ist eine andere Berufsausbildung nach Artikel 37 oder 38 BBG ergänzt mit:

- a. einer innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder
- b. einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 197 Abs. 1-2 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

Art. 198 Abs. 1-2 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

Art. 199 Abs. 1 + 3 TSchV Anerkennung durch das BVET und die kantonale Behörde

¹ Das BVET anerkennt die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b, die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel nach Artikel 103 Buchstabe b und veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 206 TSchV Anforderungen an Praktikumsbetriebe

¹ Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum nach Artikel 198 Absatz 2 absolviert wird, muss über einen Bestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt.

² Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

Art. 222 Abs. 1-2 TSchV Ausnahmebestimmungen

¹ Personen, die am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren nach Artikel 31 Absatz 4 erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nach Artikel 31 Absätze 1 und 4 nicht nachholen.

² Personen, die am 1. September 2008 nachweislich Leiterinnen oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden waren, müssen die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 nicht erbringen.

Anh. 5 Ziff. 3-5 TSchV Übergangsbestimmungen

Ziff. 3 landwirtschaftliche Ausbildung bei mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztieren: 5 Jahre

Ziff. 4-5 Sachkundenachweis bei weniger als 10 Grossvieheinheiten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Lamas, Alpakas, Kaninchen oder Geflügel, bzw. Nachweis von Fachkenntnissen bei gewerbsmässiger Haltung von mehr als 11 Pferden: 5 Jahre für am 1. September 2008 neu eingerichtete Pferdehaltungen.

Art. 2 AusbildungsV Lernziele der pferdespezifischen Fachausbildung

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Tiere tiergerecht hält, sie gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 AusbildungsV Form und Umfang der pferdespezifischen Fachausbildung

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

³ In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.

Art. 4 AusbildungsV Inhalt des theoretischen Teils der pferdespezifischen Fachausbildung

¹ Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
- b. schonender Umgang mit Tieren;
- c. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
- d. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
- e. Bau und Funktionsweise des Tieres; und
- f. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.

² Er vermittelt vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
- b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
- c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
- e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
- f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
- g. Zuchtziele und Erbschäden.

Art. 5 AusbildungsV Inhalt des praktischen Teils der pferdespezifischen Fachausbildung

Der praktische Teil muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

Art. 30 AusbildungsV Lernziel der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 4 oder 85 Absatz 3 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennt.

Art. 31 AusbildungsV Form und Umfang der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses oder eines Praktikums. Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie, das Praktikum mindestens drei Wochen Mitarbeit bei der Betreuung der Tiere in einer Tierhaltung.

Art. 32 AusbildungsV Inhalt der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren.

Art. 55 AusbildungsV Nachweis eines Praktikums zum Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis eines Praktikums nach Artikel 198 Absatz 2 TSchV muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Adresse, Ausbildung und praktische Erfahrung der für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlichen Person;
- b. Angaben zum Tierbestand und zur Nutzungsform der Tierhaltung;
- c. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Praktikantin oder des Praktikanten;
- d. Dauer, Umfang und Art der Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten;
- e. Ort, Datum, Name und Unterschrift der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

Art. 56 AusbildungsV Amtliche Bestätigung der langjährigen Erfahrung

Die Behörde bestätigt die langjährige Erfahrung nach Artikel 193 Absatz 3 TSchV einer Person im Umgang mit einer Tierart unter Angabe folgender Inhalte:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Person;
- b. Angaben zum Tierbestand, zur Nutzungsform, zur Dauer des Bestehens der Tierhaltung sowie zur für die Tierbetreuung verantwortlichen Person;
- c. Ort, Datum, Stempel, Name und Unterschrift der von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Person.